Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2830

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 31109 — 6098/64

Bonn, den 9. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Das Protokoll vom 15. Juli 1963 in englischer Sprache und deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift zum Protokoll sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 276. Sitzung am 4. Dezember 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel IV Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel IV Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Protokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik

Protocol to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of February 8, 1949, which Convention, as amended, is hereinafter referred to as the Convention, desiring to extend the provisions of the Convention to harp and hood seals, agree as follows:

Article I

The provisions of the Convention shall be applicable with respect to harp and hood seals in conformity with Articles II and III of this Protocol.

Article II

1. The Contracting Governments shall establish and maintain a Panel with jurisdiction respecting harp and hood seals in the Convention area. Initial representation on the Panel shall be determined by the International Commission for the Northwest Atlantic Fisheries on the basis of current substantial exploitation of harp and hood seals in the Convention area, except that each Contracting Government with coastline adjacent to the Convention area shall have the right to representation on the Panel.

2. Panel representation shall be reviewed annually by the Commission, which shall have the power, subject to consultation with the Panel, to determine representation on the Panel on the same basis as provided in paragraph 1 of this Article for initial representation.

Article III

Proposals in accordance with Article VIII of the Convention for joint action by Contracting Governments with respect to harp and hood seals shall become effective for all Contracting Governments four months after the date on which notifications of acceptance have been received by the Depositary Government from all the Contracting Governments participating in the Panel for harp and hood seals.

Article IV

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or for adherence on behalf of any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all the Governments parties to the Convention.

(Übersetzung)

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik, das in seiner letztgültigen Fassung im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet ist —

von dem Wunsch geleitet, das Übereinkommen auf Sattelrobben und Klappmützen zu erstrecken —

kommen wie folgt überein:

Artikel I

Das Übereinkommen findet nach Maßgabe der Artikel II und III dieses Protokolls auf Sattelrobben und Klappmützen Anwendung.

Artikel II

(1) Die vertragschließenden Regierungen errichten und unterhalten einen Ausschuß, der für Sattelrobben und Klappmützen im Konventionsgebiet zuständig ist. Die Internationale Kommission für die Nordwestatlantische Fischerei bestimmt auf Grund der derzeitigen Fänge — soweit erheblich — von Sattelrobben und Klappmützen im Konventionsgebiet, welche Regierungen erstmalig in diesem Ausschuß vertreten sein werden; jedoch hat jede vertragschließende Regierung mit einer an das Konventionsgebiet grenzenden Küstenlinie ein Recht auf Vertretung im Ausschuß.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird alljährlich von der Kommission überprüft; diese ist vorbehaltlich einer Konsultierung des Ausschusses befugt, die Vertretung im Ausschuß auf der in Absatz 1 für die erstmalige Vertretung vorgesehenen Grundlage zu bestimmen.

Artikel III

Vorschläge nach Artikel VIII des Übereinkommens für ein gemeinsames Vorgehen der vertragschließenden Regierungen in bezug auf Sattelrobben und Klappmützen werden für alle vertragschließenden Regierungen vier Monate nach dem Tag wirksam, an dem von allen vertragschließenden Regierungen, die in dem Ausschuß für Sattelrobben und Klappmützen mitwirken, Annahmenotifikationen bei der Verwahrregierung eingegangen sind.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und Ratifikation oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem namens aller Vertragsregierungen des Übereinkommens bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikationsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

3. Any Government becoming a party to the Convention after this Protocol enters into force shall adhere to this Protocol, such adherence to be effective on the same date that such Government becomes a party to the Convention.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

(3) Eine Regierung, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des Übereinkommens wird, tritt dem Protokoll bei; der Beitritt wird mit dem Tag wirksam, an dem diese Regierung Vertragspartei des Übereinkommens wird.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika setzt alle Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden und dem Eingang aller Beitrittserklärungen sowie von dem Tag in Kenntnis, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Article V

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

Artikel V

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt beglaubigte Abschriften an alle Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum des Tages, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Protocol.

DONE at Washington this fifteenth day of July, 1963 in the English language.

For Canada:
C. S. A. Ritchie
July 15, 1963

For Denmark:
Tyge Dahlgaard
July 26, 1963

For the Federal Republic of Germany:

For France:
Bruno de Leusse
July 29, 1963

For Iceland:
Ingvi Ingvarsson
July 22nd, 1963

For Italy:
G. L. Milesi Ferretti
July 26, 1963

For Norway:
Rolf Hancke
July 19, 1963

For Poland:
E. Drozniak
July 16, 1963

For Portugal:
Pedro Theotónio Pereira
July 29, 1963

For Spain:
Antonio Garrigues
July 25, 1963

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 15. Juli 1963 in englischer Sprache.

Für Kanada:
C. S. A. Ritchie
15. Juli 1963

Für Dänemark:
Tyge Dahlgaard
26. Juli 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Für Frankreich:
Bruno de Leusse
29. Juli 1963

Für Island:
Ingvi Ingvarsson
22. Juli 1963

Für Italien:
G. L. Milesi Ferretti
26. Juli 1963

Für Norwegen:
Rolf Hancke
19. Juli 1963

Für Polen:
E. Drozniak
16. Juli 1963

Für Portugal:
Pedro Theotónio Pereira
29. Juli 1963

Für Spanien:
Antonio Carrigues
25. Juli 1963

For the Union of Soviet Socialist Republics:
G. Kornienko
18 July 1963

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
David Ormsby Gore
20th July 1963

For the United States of America:
Fred E. Taylor
July 26, 1963

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
G. Kornienko
18. Juli 1963

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
David Ormsby Gore
20. Juli 1963

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Fred E. Taylor
26. Juli 1963

Denkschrift

Die Internationale Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik — ICNAF — hat auf ihrer Jahrestagung 1961 den beteiligten Regierungen empfohlen, das Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265) auch auf Sattelrobben ("harp seals") und Klappmützen ("hood seals") anzuwenden. Durch das vorliegende Protokoll soll das Übereinkommen entsprechend ergänzt werden.

Die Anwendung des Übereinkommens auf Robben wurde von Kanada vorgeschlagen, weil alle Länder, die im Nordwestatlantik Robbenfang betreiben, nämlich Kanada, Dänemark, Frankreich, Norwegen und die Sowjetunion, in der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik vertreten sind und der Abschluß eines besonderen Übereinkommens für den Robbenfang zwischen diesen Ländern, deren Vertreter sich ohnehin jährlich in der ICNAF treffen, einen unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Auch die am Robbenfang nicht beteiligten Länder, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, haben diesem Vorschlag zugestimmt, weil sie durch die Einbeziehung von Robben nicht mit besonderen Kosten belastet werden und die zusätzlich anfallenden Sekretariatsarbeiten von dem vorhandenen Büro der ICNAF erledigt werden können.

Das vorliegende Protokoll vom 15. Juli 1963 sieht in seinem **Artikel I** vor, daß die Bestimmungen des Übereinkommens auf Sattelrobben und Klappmützen ausgedehnt werden. Zur Behandlung von Fragen des Robbenfangs wird nach **Artikel II** ein besonderer Ausschuß eingesetzt, der evtl. erforderliche Erhaltungsmaßnahmen empfiehlt. Wenn alle an dem Ausschuß beteiligten Regierungen solche Empfehlungen förmlich angenommen haben, werden diese nach **Artikel III** des Protokolls für alle Partner des Übereinkommens verbindlich. Die **Artikel IV und V** enthalten übliche Bestimmungen über Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten und Hinterlegung.

Da nach Artikel XI des Übereinkommens die Beiträge der vertragschließenden Regierungen nach der Zahl der Mitgliedschaften in den Ausschüssen abgestuft sind, ist gewährleistet, daß zusätzliche Kosten, die durch die Unterhaltung des Ausschusses für Robbenfang entstehen, durch die an diesem Ausschuß beteiligten Regierungen aufgebracht werden.